

Erfassungsbogen zum Vollzug des **Schulwegkostenfreiheitsgesetzes** - SchKfzG -

| Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes: | |
|--|--------------|
| Fahrkarte ab Monat: | _____ |
| Fahrkarte/Berechtigungsausweis/Fahrtberechtigung erhalten | |
| Datum | Unterschrift |
| ausgetreten am: _____ Fahrkarte zurück am: _____ | |

Schulstempel mit Orts- u. Straßenangabe
– unbedingt erforderlich –

Antrag auf kostenfreie Beförderung

Landratsamt Kronach
Sachgebiet 11
Postfach 15 51
96305 Kronach

| | |
|---|---|
| Schuljahr | Klasse |
| Schule | |
| Besuchte Ausbildungsrichtung (unbedingt angeben) | |
| (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe, Leistungsfächer) | |
| Vollzeitunterricht <input checked="" type="checkbox"/> | Teilzeitunterricht <input type="checkbox"/> |

| Schülerin / Schüler | |
|--|---------|
| Name | Vorname |
| Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer) | |
| geboren am | |

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt
einfach bis 3,0 km, mehr als 3,0 km, zwar weniger als 3,0 km, aber

- a) der Schulweg ist besonders gefährlich oder beschwerlich (Begründung auf gesondertem Blatt)
- b) es liegt/liegen eine dauernde körperliche Behinderung / andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen (Art der Erkrankung, ärztliches Attest beifügen)

Beförderungsmittel zwischen Wohnung und Schule

| (Ort oder Haltestelle) | Zug | öffentl. Bus | Stadtbus | Schulbus | priv. Kfz | (Ort oder Haltestelle) |
|------------------------|------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------|
| a) von _____ | mit <input type="checkbox"/> | bis _____ |
| b) von _____ | mit <input type="checkbox"/> | bis _____ |
| c) von _____ | mit <input type="checkbox"/> | bis _____ |
| d) von _____ | mit <input type="checkbox"/> | bis _____ |

Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug

ja nein

wenn ja, zwischen Wohnung und einfache Fahrtstrecke km

Reststrecken

Die Benutzung des öffentl. Linienbusses – des Stadtbusses - des priv. Kraftfahrzeuges – als Zubringer zur Bahn – zum Schulbus – zum weiteren Linienbus – ist notwendig, weil andernfalls zwischen

Wohnung und Abfahrtsbahnhof/Haltestelle km
Zielbahnhof/Haltestelle und Schule km
insgesamt also km **zu Fuß** zurückgelegt werden müssten.

Wichtig für Schülerinnen / Schüler ab Jahrgangsstufe 11 mit Vollzeitunterricht!

Hat ein Unterhaltsleistender für 3 oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz?

nein ja (dann Nachweis vom August oder von dem Monat beilegen, an dem der Anspruch eingetreten ist)

Hat ein Unterhaltsleistender oder der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialgeld nach dem SGB II

nein ja (dann Nachweis vom August oder von dem Monat beilegen, an dem der Anspruch eingetreten ist)

Frühere Bestätigungen können nicht anerkannt werden.

Es ist bekannt, dass

- a) die Verpflichtung besteht, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Kronach schriftlich anzuzeigen;
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei Nichteintreten in die Schule bzw. bei Ausscheiden aus der Schule, sämtliche Fahrausweise unverzüglich über die Schule oder direkt an das Landratsamt Kronach zurückzugeben sind, andernfalls muss der volle Wert der jeweiligen Fahrausweise ersetzt werden;
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit gerechnet werden muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

| | |
|--|---------|
| Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern: die gesetzlichen Vertreter (Eltern) | |
| Name | Telefon |
| Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer) | |

....., den
(Ort) (Datum)

Bitte vergessen Sie nicht zu unterschreiben!



Unterschrift(en) beider Elternteile / gesetzlicher Vertreter oder des volljährigen Schülers (Vater)

(Mutter)